

"Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte – CO₂-Kompensation"

Nach dem Start in 2015, vergibt die SKEW auch in diesem Jahr Sondermittel für Projekte zur Kompensation von Treibhausgasemissionen. Ziel ist eine Kompensation der in den ersten drei Phasen des SKEW-Projektes „50 kommunale Klimapartnerschaften bis 2015“ durch projektbedingte Flugreisen verursachten Treibhausgasemissionen. Hierfür stehen innerhalb des Nakopa-Förderprogramms im Jahr 2016 Sondermittel in Höhe von 40.000 € zur Verfügung aus denen 1-2 Projekte im Bereich Klimaschutz gefördert werden können.

Engagement Global gGmbH/ die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt berät die Interessenten und Antragssteller sowie die späteren Projektträger.

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Vorgaben zur Antragsstellung

Die untenstehenden Vorgaben orientieren sich an den im Nakopa-Förderprogramm üblichen Anforderungen und berücksichtigen zusätzlich gesonderte Kriterien für Kompensationsprojekte.

Folgende Vorgaben sollten demnach bei der Projektplanung und –durchführung von Kompensationsprojekten beachtet werden:

1. Grundprinzipien

- Antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen, die am SKEW-Projekt „50 kommunale Klimapartnerschaften bis 2015“ teilnehmen oder teilgenommen haben.
- Das beantragte Vorhaben muss im Kontext der kommunalen Klimapartnerschaft gemeinsam und auf Augenhöhe geplant und implementiert werden.
- Zusammenschlüsse von mehreren deutschen Kommunen und ihren Städtepartnern sind generell möglich. Dabei tritt eine deutsche Kommune als Antragsteller und Ansprechpartner für das Projekt auf. Die weiteren Kommunen unterstützen das Projekt als Kooperationspartner.
- Wenn lokale Initiativen und Vereine eine wichtige Rolle in der Pflege der Kommunalpartnerschaft einnehmen und sich auch für das beantragte Partnerschaftsprojekt sinnvoll einsetzen, können Mittel in Höhe von bis zu 1/3 der Unterstützungssumme an diese weitergeleitet werden; dies ist in Form eines privatrechtlichen Vertrags zu regeln. In gut begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- Unterstützt werden nur Vorhaben, deren klar definiertes Projektziel innerhalb des vorgesehenen finanziellen und zeitlichen Rahmens erreicht werden kann. Eine Erfolgskontrolle muss möglich sein.
- Die Nachhaltigkeit des Projektes, insbesondere die dauerhafte Kompensationswirkung über den Unterstützungszeitraum hinaus, ist zu gewährleisten.

2. Themen und Inhalte

- Das Projekt muss sich auf das Thema Klimaschutz konzentrieren und eines der folgenden Unterthemen behandeln: Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Aufforstung (inkl. Agroforstsysteme).
- Das Projekt muss einen Beitrag zu einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Entwicklung in der Partnerkommune leisten.
- Das Projektziel muss eine quantifizierte und nachweisbare Kompensationswirkung beinhalten. Dabei sind auch die durch die Projektaktivitäten selbst verursachten Emissionen von Treibhausgasen zu kompensieren (Nettokompensationswirkung).
- Studien sind nicht unterstützungsfähig.
- Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen können entsprechend dem Bedarf mit Maßnahmen des Capacity Developments verbunden werden.
- Es muss nachgewiesen werden, dass das Projekt ohne die finanzielle Förderung nicht durchgeführt werden könnte und dass insbesondere die Kompensationswirkung gegenüber dem zugrunde gelegten Referenzszenario ohne die Förderung nicht erreicht werden kann (Kriterium der Zusatzlichkeit).
- Beim Monitoring der Kompensationswirkung muss eine externe Begleitung gewährleistet sein. Diese sollte durch Akteure erfolgen, die nicht direkt in die Projektdurchführung eingebunden sind und über die notwendige Expertise verfügen.
- Die Projekte müssen das Ziel des Gender-Mainstreaming (gleichberechtigte Einbeziehung von Männern und Frauen) berücksichtigen und konfliktensibel konzipiert sein.
- Die für das beantragte Vorhaben relevanten BMZ-Strategiepapiere sind bei der Projektplanung und -implementierung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die im Folgenden aufgeführten:
 - Sektorkonzept: Wald und nachhaltige Entwicklung
 - Sektorkonzept: Biologische Vielfalt
 - Sektorkonzept Nachhaltige Energie für EntwicklungAbrufbar sind alle Dokumente unter: www.bmz.de/de/mediathek/publikationen.

3. Formale Vorgaben

- Das beantragte Volumen der Projekte sollte zwischen 20.000 € - 40.000 € liegen.
- Es können bis zu 90 % der Projektkosten finanziert werden. Mindestens 10 % der Ausgaben müssen vom Antragssteller in Form von Eigen- und/oder Drittmitteln erbracht werden.
- Ko-Finanzierungen aus Mitteln der (Bundes-)Länder sind willkommen, es sind dann auch die entsprechenden Landeshaushaltsordnungen zu beachten.
- Unbare Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht anrechenbar auf die Eigenmittel und werden neben dem Budget nachrichtlich aufgeführt.

- Die Mittel sind im Partnerland einzusetzen.
- Die Projekte müssen 2016 beginnen und dürfen eine maximale Laufzeit von bis zu drei Jahren nicht überschreiten.
- Bei überjährigen Projekten muss aus dem Antrag klar hervorgehen, welche Mittel für welche Haushaltsjahre beantragt werden. Werden die Mittel eines Haushaltsjahres nicht abgerufen, so verfallen diese. Eine Übertragung in nachfolgende Haushaltsjahre ist nicht möglich.
- Investitionen für die umzusetzenden Maßnahmen (Bsp. auch in Humankapital und Know-How-Transfer) und laufende Ausgaben für die gesamte Projektverwaltung der Projekte müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Projekte, bei denen überwiegend laufende Ausgaben - inkl. Personalkosten - finanziert werden sollen, werden grundsätzlich nicht unterstützt. Projektpersonalkosten bzw. Honorarkosten sind zuwendungsfähig, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtausgaben stehen.
- Pauschal kann eine Mittelreserve in Höhe von bis zu 3,5 % für inflationsbedingte Kostensteigerungen und unabweisbare Mehraufwendungen beantragt werden, sowie eine bis zu 4 %ige Verwaltungskostenpauschale.
- Vor Weiterleitung der Mittel durch Engagement Global/SKEW an den jeweiligen Projektträger ist mit diesem eine Projektvereinbarung in Form eines zivilrechtlichen Vertrages zu schließen.
- Vor Weiterleitung der Mittel an den Projektpartner im Partnerland, muss die deutsche Trägerkommune mit diesem eine Projektvereinbarung in Form eines zivilrechtlichen Vertrages schließen, um die Einhaltung der mit Engagement Global/SKEW vertraglich vereinbarten Auflagen zu gewährleisten.

Ansprechpartnerin und Fristen

Das Formular zur **Antragstellung** befindet sich auf der SKEW Homepage (http://www.service-eine-welt.de/co2_kompensation/co2_kompensation-start.html). Es ist sowohl digital als auch postalisch einzureichen. Für das Haushaltsjahr 2016 können bis spätestens zum 31.05.2016 Anträge gestellt werden. Engagement Global prüft die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs und bewilligt bei Erfüllung der oben genannten Kriterien nach dem „Windhundverfahren“. Engagement Global informiert die antragsberechtigten Kommunen, sobald das Budget für 2016 ausgeschöpft ist. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Engagement Global gGmbH/
 Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
 z.Hd. Frau Dr. Britta Milimo
 Tulpenfeld 7
 53113 Bonn
 Tel: 0228-20717 – 410/334
 E-Mail: nakopa@engagement-global.de